

Satzung
des Gesamtschulverbandes für die Förderschule
- Förderschwerpunkt Lernen -
der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule in der Don-Bosco-Schule
vom 28.06.2006

Beschluss und Verkündung der Schulverbandsversammlung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
09. September 2005	28. Juni 2006	08. Juli 2006

Änderungen der Schulverbandsversammlung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
07. Dezember 2006	20. Dezember 2006	23. Dezember 2006	Überschrift, § 4 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2

**Satzung
des Gesamtschulverbandes für die Förderschule
- Förderschwerpunkt Lernen -
der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagsschule in der Don-Bosco-Schule
vom 28.06.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), i.V.m. § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GkG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 272) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW S. 278), hat die Schulverbandsversammlung des Gesamtschulverbandes für die Förderschule – Förderschwerpunkt Lernen – der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen am 07.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule in den Grundschulen

- (1) Der Gesamtschulverband der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen für lernbehinderte Kinder richtet ab dem Schuljahr 2006/07 an der Don-Bosco-Schule eine Offene Ganztagsschule ein.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagsschule kann bis zu 5 Wochen geschlossen sein. Darunter fällt eine Drei-Wochen-Schließung während der Sommerferien sowie die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule sollen nur Schülerinnen und Schüler der Don-Bosco-Schule teilnehmen.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zu den von der Schule festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder beim Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Ahaus von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der in § 5 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006 der Stadt Ahaus getroffenen Regelungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei gilt folgende Staffelung:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 12.271 €	0 €
bis 24.542 €	25 €
bis 36.813 €	50 €
bis 49.084 €	75 €
über 49.084 €	100 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Ahaus schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden durch die Stadt Ahaus auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Gesamtschulverband der Gemeinden Ahaus, Heek, Legeden und Schöppingen für lernbehinderte Kinder und der Stadt Ahaus erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern der Stadt Ahaus schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich der Stadt Ahaus bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- (6) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Ahaus festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Schulverbandsversammlung des Gesamtschulverbandes für die Förderschule - Förderschwerpunkt Lernen - der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen in ihrer Sitzung am 07.12.2006 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in der Don-Bosco-Schule des Gesamtschulverbandes der Gemeinden Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen für lernbehinderte Kinder vom 28.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Gesamtschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, den 20. Dezember 2006

gez. Dr. Kai Zwicker
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

gez. Felix Büter
Schulverbandsvorsteher